

Ordnung der Jugendarbeiten „Entschieden für Christus“

Stand: 12.10.2019

I. Grundstruktur

§ 1 Name

- (1) Die Jugendarbeit „Entschieden für Christus“ - im folgenden „EC-Jugendarbeit“ genannt - wendet sich an Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene.
- (2) Die EC-Jugendarbeit gehört als Mitglied über den zuständigen Landesverband dem Deutschen Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V. an, im folgenden „Deutscher EC-Verband“ genannt.
- (3) Sofern es eine Kreisverbandsstruktur im Landesverband gibt, gehört die EC-Jugendarbeit dem jeweils zuständigen Kreisverband an. Die Ordnung der Kreisverbände regelt jeder Landesverband für sich.
- (4) Die EC-Jugendarbeit ist nach Grundsatz und Geschichte die Jugendarbeit der am Ort befindlichen Gemeinde, in der sie tätig ist.
- (5) Sitz ist der jeweilige Ort der EC-Jugendarbeit.
- (6) Alle in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen für Personen sind für Personen jedweden Geschlechts zu verstehen.

§ 2 Zweck

- (1) Die EC-Jugendarbeit verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Verkündigung des Evangeliums auf Grundlage der Bibel junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und zur Nachfolge zu befähigen.
- (2) Die Grundsätze der EC-Jugendarbeit sind:
 1. Entschieden für Christus
 2. Zugehörig zur Gemeinde
 3. Verbunden mit allen Christen
 4. Gesandt in die Welt

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Gründung einer EC-Jugendarbeit ist möglich,
 - a) indem eine bereits bestehende Jugendarbeit einer Gemeinde eine EC-Arbeit werden möchte
 - b) indem mindestens 3 EC-Mitglieder eine EC-Jugendarbeit beginnen.
Gemeindeanschluss ist nicht zwingend notwendig.
- (2) Mit Stellung des Aufnahmeantrages werden die Grundsätze, Richtlinien und die Satzungen des jeweiligen EC-Landesverbandes und des Deutschen EC-Verbandes anerkannt.
- (3) Eine EC-Jugendarbeit setzt sich typischerweise aus mehreren Gruppen und Kreisen wie beispielsweise Kinderstunde und Jungschar, Pfadfinder, Teenagerkreis, Jugendkreis, Hauskreis, Studentenkreis zusammen.
- (4) EC-Jugendarbeiten mit mindestens einem Gruppenangebot sind vollwertige EC-Jugendarbeiten.
- (5) Die EC-Jugendarbeit wird unterstützt durch die Mitarbeiter und die Arbeitshilfen des jeweiligen EC-Landesverbandes, des Deutschen EC-Verbandes und des Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverbandes.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der EC-Jugendarbeit kann werden
 - a) wer sich zu Jesus Christus als seinem persönlichen Erlöser und Herrn bekennt und dies in einer bibelorientierten Lebensgestaltung erkennen lässt.
 - b) wer die Grundsätze der EC-Jugendarbeit anerkennt und das „EC-Versprechen“ unterschreibt.
- (2) Als Mitglied kann in der Regel nur aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet das EC-Forum. Zur Mitgliedsaufnahme wird die Mitgliedskarte überreicht.
- (3) Dem Mitglied wird empfohlen, zugleich auch Mitglied in der örtlichen Gemeinde zu werden.
- (4) Die Mitglieder bilden das EC-Forum (Mitgliederversammlung), in der sie allein stimmberechtigt sind. Das EC-Forum leitet zusammen mit dem Leitungsteam, das aus Mitgliedern bestehen muss, die EC-Jugendarbeit.
- (5) Mitglieder, die aus ihrem Ort verabschiedet werden und innerhalb des Landesverbands umziehen, wechseln in die Mitgliedschaftsform EC-Land.
Mitglieder, die aus ihrem Ort und ihrem Landesverband wegziehen und vor Ort verabschiedet werden, wechseln in die Mitgliedschaftsform EC-Deutschland.
Mitglieder, die durch Umzug in die Mitgliedschaftsform EC-Land oder EC-Deutschland gewechselt haben, sollten nach Möglichkeit wieder an ihrem neuen Ort Mitglied werden.
- (6) Über direkte Aufnahmen in die Mitgliedschaft EC-Land entscheidet die Satzung des jeweiligen Landesverbandes.
Über direkte Aufnahmen in die Mitgliedschaft EC-Deutschland entscheidet der Vorstand des Deutschen EC-Verbandes
- (7) Mitglieder der Mitgliedschaftsform EC-Land und EC-Deutschland (Einzelmitgliedschaften nach § 4 der Satzung) werden in den jeweiligen Vertreterversammlungen der Landesverbände und des Deutschen EC-Verbandes angemessen vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der EC-Jugendarbeit kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Leitungsteam erfolgen. Der Austritt wird vom Leitungsteam binnen vier Wochen in Textform bestätigt.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn sein Verhalten fortgesetzt im groben Widerspruch zum Versprechen oder der Ordnung der EC-Jugendarbeit steht.
- (3) Zum Ausschluss ist der Beschluss des EC-Forums mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich. Ist das EC-Forum beschlussunfähig, so kann der Beschluss bei dem nächsten EC-Forum mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (4) Sollte sich das EC-Forum gegenüber einem Mitglied nicht durchsetzen können, so ist auf Antrag in Textform von 1/4 der Mitglieder der EC-Landesverband zum Ausschluss berechtigt.
- (5) Mitglieder der Mitgliedsform EC-Land und EC-Deutschland erklären ihren Austritt gegenüber den jeweiligen Vorständen der Landesverbände bzw. des Deutschen EC-Verbandes.
- (6) Der Ausschluss von Mitgliedern der Mitgliedsform EC-Land und EC-Deutschland wird durch die jeweiligen Satzungen und Ordnungen der Landesverbände bzw. des Deutschen EC-Verbandes geregelt.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Deutsche EC-Verband und die EC-Landesverbände sind berechtigt, einen durch ihre Vertreterversammlungen festgesetzten Beitrag von der EC-Jugendarbeit zu erheben.
- (2) Die EC-Landesverbände sind berechtigt, einen durch ihre Satzung und Ordnungen festgesetzten Beitrag von Mitgliedern der Mitgliedschaftsform EC-Land zu erheben.
- (3) Der Deutsche EC-Verband ist berechtigt, einen durch seinen Vorstand festgesetzten Beitrag von den Mitgliedern der Mitgliedschaftsform EC-Deutschland zu erheben.
- (4) Die EC-Jugendarbeit bringt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel grundsätzlich durch freiwillige Spenden auf.
- (5) Das EC-Forum kann abweichend für alle Mitglieder einen jährlichen Beitrag festsetzen.

III. LEITUNG DER EC-JUGENDARBEIT

§ 7 Organe

Die Leitung der EC-Jugendarbeit liegt nach § 4 Abs. 4 in den Händen

- a) des Leitungsteams,
- b) des EC-Forums.

§ 8 Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht in der Regel aus
 - a) dem Leiter der EC-Jugendarbeit (EC-Jugendleiter)
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einem anderen Vertreter der örtlichen Gemeinde.
- (2) Das EC-Forum kann im eigenen Ermessen weitere Mitglieder ins Leitungsteam entsenden, die das Gruppenangebot der EC-Arbeit widerspiegeln.
- (3) Der EC-Jugendleiter bzw. ein anderes Mitglied des Leitungsteams der EC-Jugendarbeit sollte zum Vorstand der örtlichen Gemeinde gehören.
- (4) Das Leitungsteam wird von dem EC-Forum aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen sind im EC-Forum zulässig, sofern diese entsprechend § 9 Abs. 3 einberufen wurde.
- (5) Zu den Aufgaben des Leitungsteams gehören:
 - a. Leitung der EC-Jugendarbeit gemäß §1 dieser Ordnung
 - b. Berufung der Gruppenleiter
 - c. Berufung der Leiter der Teams mit speziellem Auftrag (siehe §10)
 - d. Beschluss über die Aufnahme neuer EC-Mitglieder (sofern vom EC-Forum delegiert)
 - e. Verantwortlich für Einberufung und Durchführung des EC-Forums
 - f. Vorbereitung von Wahlen
 - g. Außenvertretung der EC-Jugendarbeit
 - h. Ggf. Verwaltung örtlichen Vermögens

§ 9 EC-Forum

- (1) Das EC-Forum ist die Mitgliederversammlung und sollte mindestens 2x pro Jahr stattfinden, um über Angelegenheiten der EC-Jugendarbeit zu beraten und zu beschließen; insbesondere über die
 - a) geistliche Ausrichtung der EC-Jugendarbeit
 - b) Aufnahme von Mitgliedern; Die Verantwortung für Aufnahmen kann an das Leitungsteam delegiert werden. In diesem Fall bestätigt das EC-Forum die Aufnahmen.
 - c) Einsetzung von Teams mit speziellem Auftrag (siehe §10)
 - d) Vorschläge von Gruppenleitern und Mitarbeitern für Jungschar, Teenkreis, Jugendkreis usw.
 - e) Wahl des Leitungsteams
 - f) Programmatische Schwerpunkte
 - g) Kassenbericht (bei eigener Kasse; einmal pro Jahr)
 - h) Entlastung des Leitungsteams (einmal pro Jahr)
 - i) Festlegung von Beiträgen (siehe §6)
- (2) Ein außerordentliches EC-Forum ist vom EC-Jugendleiter einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragen.
- (3) Zum EC-Forum sind die Mitglieder vom EC-Jugendleiter in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
- (4) Das EC-Forum ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitglieder des Leitungsteams haben Stimmrecht. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Beim Ausschluss eines Mitgliedes ist nach § 5 Abs. 3 zu verfahren.
- (5) Über den Verlauf des EC-Forums ist ein Protokoll anzufertigen, das vom EC-Jugendleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (6) Weitere Personen können als Gast ohne Stimmrecht zum EC-Forum eingeladen werden.

§ 10 Teams für spezielle Aufgaben

- (1) Zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben der EC-Jugendarbeit werden entsprechende Teams gebildet.
- (2) Die Bildung eines Teams wird vom EC-Forum beschlossen.
- (3) Die Leitung eines Teams liegt in den Händen eines oder mehrerer Mitglieder, die vom Leitungsteam beauftragt werden.
- (4) Teams übernehmen spezielle Aufgaben in der EC-Jugendarbeit wie Musik, Sport, Gebet oder anderes.

IV. Sonderformen von EC-Arbeit

§ 11 Neugründungen

- (1) Neugründungen folgen der Grundstruktur einer EC-Arbeit mit folgenden Ausnahmen:
 - (a) Während der Gründungsphase können dem Leitungsteam bis zu zwei EC-Supporter anstelle von EC-Mitgliedern angehören. Die Gründungsphase soll i.d.R. 2 Jahre nicht überschreiten.

§ 12 RegioECs

- (1) RegioECs sind Netzwerke von EC-Land Mitgliedern in einer bestimmten Region (beispielsweise Landkreis oder Einzugsbereich einer Schule im ländlichen Raum)
- (2) RegioECs folgen der Grundstruktur einer EC-Arbeit mit folgenden Ausnahmen:
 - (a) RegioECs haben keine eigenen Gruppenangebote wie Jungschar, Teenkreis etc.
 - (b) RegioECs vernetzen sich durch virtuelle und persönliche Treffen.
 - (c) Das Leitungsteam eines RegioECs kann nur aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

§ 13 StudiEC

- (1) StudiECs sind flexible Angebote für Studenten. Sie können Teil einer EC-Jugendarbeit sein oder als Einzelangebot am Ort.
- (2) Als Teil einer EC-Jugendarbeit folgen sie der Ordnung.
- (3) Als Einzelangebot beschränken sich StudiEC-Kreise auf nachstehende Struktur:
 - (a) Die Leitung verantwortet mindestens ein EC-Mitglied.
 - (b) Die Leitung und das Angebot des StudiECs werden zu Semesterbeginn an den zuständigen EC-Landesverband und den Deutschen EC-Verband gemeldet.
 - (c) StudiEC-Kreise werden nicht formal als EC-Jugendarbeit aufgenommen.
 - (d) Aus StudiEC-Kreisen kann auch eine EC-Jugendarbeit gemäß §1 dieser Ordnung gegründet werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Änderungen der Ordnung

- (1) Die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ist in der von der Vertreterversammlung des Deutschen EC-Verbandes jeweils beschlossenen Fassung für die Mitglieder gültig.
- (2) Sollte der Deutsche EC-Verband die Ordnung der EC-Jugendarbeiten ändern, so übernimmt das EC-Forum auf seiner nächsten Sitzung die entsprechenden Änderungen.
- (3) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der EC-Jugendarbeit wird durch diese Ordnung nicht begründet.

§ 15 Außenvertretung

- (1) Der EC-Jugendleiter vertritt die Jugendarbeit nach außen. Stellvertretung ist möglich.

§ 16 Auflösung

- (1) Zur Auflösung der EC-Jugendarbeit ist eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der EC-Jugendarbeit muss das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. der örtlichen Gemeinde, dem EC-Landesverband, dem Deutschen EC-Verband) zufallen.